

3099 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungs- sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes (ÖIAG-Gesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht eine Änderung des auf die Organisation der österreichischen verstaatlichten Industrie anzuwendenden Rechts vor. Diesen neuen gesetzlichen Rahmen wird die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft durch entsprechende Organbeschlüsse auszufüllen haben. Hiezu kommt die durch die finanzielle Situation der VOEST-Alpine AG eingetretene Notwendigkeit, die Haftungsrahmen der Republik Österreich für Kapital sowie für Zinsen und Kosten für Kreditoperationen der verstaatlichten Industrie zu erhöhen.

Mit der Gesetzwerdung dieses Gesetzesbeschlusses werden dem Bund keine Mehrausgaben an Sach- und Personalaufwand entstehen. Ob aus einer Erhöhung der Haftungsrahmen gemäß § 11 eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Bestimmungen des § 11 (Erhöhung der Haftungsrahmen) sowie des § 12 (Vollziehung), soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. März 1986 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

3099 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungs- sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes (ÖIAG-Gesetz) wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - mit der angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben.

./. .

Wien, 1986 03 11

K n a l l e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann

3099 d. B.

- 3 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Wirtschaftsausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungs- sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes (ÖIAG-Gesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß für ein neues ÖIAG-Gesetz stellt kein wirksames Instrument zur Sanierung der Verstaatlichten Industrie dar.

Mit dem Satz "Die im Herbst 1985 in verstaatlichten Unternehmungen und deren Tochtergesellschaften aufgetretene Krise zeigt, daß die Planungs- und Kontrollmechanismen der Verstaatlichten Industrie den Anforderungen der heutigen industriellen und kommerziellen Entwicklung angepaßt werden müssen" umschreibt die Bundesregierung das Problem, das sie mit dem neuen ÖIAG-Gesetz lösen will.

Diese Analyse ist falsch. Tatsächlich gab es einen langen Weg in die Krise - im Herbst 1985 erfolgte der vorhersehbare Zusammenbruch des Systems.

Die ÖVP hat bekanntlich seit dem Jahr 1978 im Nationalrat in Entschließungen und Anfragen auf diese gefährliche Entwicklung aufmerksam gemacht und konkrete Vorschläge für die Sanierung unterbreitet.

Anlässlich des Dreikönigstreffens der ÖVP-Landeshauptleute im Jänner 1986 hat die ÖVP ein Industriopolitisches Manifest vorgelegt, das den Weg aus der Krise und die Beendigung der Dauerkrise zeigt. Aufgrund des Versagens des Staates als Eigentümer werden realistische Privatisierungsmaßnahmen vorgeschlagen, die nicht nur

3099 d. B.

- 4 -

neue Finanzquellen erschließen, sondern auch zu einer Verbesserung der Produktivität und zu einer besseren Kontrolle führen. Bei dieser Änderung der Eigentumsstrukturen soll zwischen

- Unternehmungen, bei denen der Ertrag verbessert werden muß,
- Unternehmungen, die innerhalb von drei Jahren saniert werden müssen und
- Unternehmungen, die, zumindest mittelfristig, kaum sanierbar sind, unterschieden werden.

Die Sanierung, das ist die nachhaltige Wiederherstellung der Ertragskraft der verstaatlichten Unternehmen, kann nur in einem abgestimmten Paket von Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden, und zwar durch

- o ein Konzept zur neuen Gliederung und Sanierung der Verstaatlichten Industrie mit klaren Zielvorgaben
- o einen mittelfristigen Finanzbedarfsplan und
- o eine regionale Wirtschaftsoffensive zur Veränderung von negativen Auswirkungen auf die betroffenen Regionen.

Die Österreichische Volkspartei hat darüber hinaus am 21. Februar 1986 auf einem Sonderparteitag im Wirtschaftsprogramm der ÖVP die Vorschläge zur Sanierung und Neuorganisation der Verstaatlichten Industrie in einem 11-Punkte-Programm konkrete Vorschläge unterbreitet.

Die hauptsächlich betroffenen Länder haben in ihren Stellungnahmen den Gesetzesentwurf massiv kritisiert, ein Gesamtkonzept für die Sanierung der Verstaatlichten Industrie und ein Konzept für struktur- und regionalpolitische Maßnahmen verlangt.

Weil das neue ÖIAG-Gesetz in der vorliegenden Fassung für die Sanierung der Verstaatlichten Industrie kein wirksames Instrument darstellt, erhebt der Bundesrat Einspruch, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.